

Amtsverordnung

über Parkgebühren im Gemeindegebiet Kampen (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) und § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) in der zurzeit geltenden Fassung wird aufgrund der Beschlussfassung der Gemeindevertretung Kampen nach Vorlage gemäß § 55 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes des Landes Schleswig- Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, S. 243, 534), in der zurzeit geltenden Fassung im Amtsausschuss am 20.04.2023 für die Gemeinde Kampen nachfolgende Amtsverordnung verordnet:

§ 1 Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein aus dem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Auf folgenden Parkflächen mit Parkscheinautomaten werden in der Zeit vom 01. April -31. Oktober jeden Jahres Gebühren erhoben:

Parkplatz Sturmhaube	2,00€/Std. 6,00€/Tag
----------------------	-------------------------

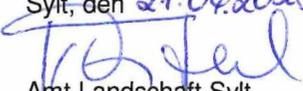
(2) Die Bewirtschaftung der aufgeführten Parkflächen erfolgt täglich in der Zeit von 9.00 bis 19.00 Uhr.

(3) Auf Antrag kann der Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin in bestimmten Einzelfällen Ausnahmen von den in Abs. 1 und 2 getroffenen Regelungen genehmigen. Die Ausnahmegenehmigung kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2023 nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sylt, den 21.04.2023


Amt Landschaft Sylt
Die Amtsvorsteherin

